Vertrag zur arbeitsmedizinischen Betreuung von Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Wien

zwischen

[Firma / Rechtsträger],
[Anschrift], vertreten durch [Name],
im Folgenden „Auftraggeber“,

und

Dr. [Name], [Anschrift],
im Folgenden „Arbeitsmedizinerin bzw. Arbeitsmediziner“,

wird Folgendes vereinbart:

1. Bestellung und Geltungsbereich

1.1. Der Auftraggeber bestellt die Arbeitsmedizinerin bzw. den Arbeitsmediziner mit Wirkung ab [Datum] zur externen arbeitsmedizinischen Betreuung der in Anlage 1 bezeichneten Arbeitsstätte(n) gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), insbesondere §§ 77a, 79 und 81 ASchG. Erweiterungen auf weitere Arbeitsstätten bedürfen einer schriftlichen Ergänzung.

1.2. Die Arbeitsmedizinerin bzw. der Arbeitsmediziner bestätigt, über die gesetzlich erforderliche Berechtigung und Qualifikation zu verfügen und diese während der Vertragsdauer aufrechtzuerhalten.

1.3. Eine Vertretung durch eine entsprechend qualifizierte und berechtigte Arbeitsmedizinerin bzw. einen entsprechend qualifizierten Arbeitsmediziner ist zulässig. Der Auftraggeber ist rechtzeitig über die Person der Vertretung zu informieren. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bleibt unberührt.

2. Gegenstand und Umfang der Betreuung

2.1. Gegenstand ist die arbeitsmedizinische Betreuung im Begehungsmodell nach § 77a ASchG. Die gesetzlichen Begehungsintervalle und erforderlichen zusätzlichen Begehungen sind einzuhalten. Der konkrete Umfang richtet sich nach den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen, Gefährdungen und den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben. Die Tätigkeit umfasst insbesondere Beratung des Auftraggebers und der Beschäftigten in Fragen des Gesundheitsschutzes, Mitwirkung bei der Ermittlung und Beurteilung arbeitsbedingter Gefahren, Beratung bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie die gesetzlich vorgesehenen Dokumentations- und Informationsleistungen.

2.2. Die/der Arbeitsmediziner/in handelt bei ärztlichen Entscheidungen fachlich unabhängig und eigenverantwortlich; wegen pflichtgemäßer Tätigkeit dürfen keine Nachteile entstehen.

3. Betreuungsausmaß und Terminplanung

3.1. Die arbeitsmedizinische Betreuung erfolgt gemäß § 77a ASchG in Form regelmäßiger Begehungen der betreuten Arbeitsstätte. Diese sind im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang durchzuführen, wobei für Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grundsätzlich mindestens eine Begehung in zwei Kalenderjahren, bei ausschließlich Büroarbeitsplätzen oder vergleichbaren Gefährdungen mindestens eine Begehung in drei Kalenderjahren und bei Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mindestens eine Begehung pro Kalenderjahr vorgesehen ist. Darüber hinaus sind erforderlichenfalls zusätzliche Begehungen durchzuführen.

3.2. Der voraussichtliche zeitliche Umfang der arbeitsmedizinischen Betreuung beträgt […] Stunden pro Kalenderjahr. Dieser Wert dient der organisatorischen Planung und begrenzt nicht den gesetzlich erforderlichen Betreuungsumfang.

3.3. Die Termine der Begehungen werden unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt und nach Möglichkeit mit den Begehungen der Sicherheitsfachkraft koordiniert. Die Arbeitsmedizinerin bzw. der Arbeitsmediziner ist hinsichtlich der fachlichen Durchführung der Betreuung eigenverantwortlich.

3.4. Änderungen der Beschäftigtenzahl oder der betrieblichen Gefährdungs- und Belastungssituation, die Auswirkungen auf den erforderlichen Betreuungsumfang haben, führen zu einer entsprechenden Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung der vereinbarten Betreuung. Über den vereinbarten Umfang

hinausgehende Leistungen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen, soweit nicht gesetzlich erforderliche Maßnahmen unverzüglich geboten sind.

3.5. Die/der Arbeitsmediziner/in handelt bei ärztlichen Entscheidungen fachlich unabhängig und eigenverantwortlich; wegen pflichtgemäßer Tätigkeit dürfen keine Nachteile entstehen.

4. Mitwirkung und Ausstattung

4.1. Die arbeitsmedizinischen Aufgaben werden fachlich eigenverantwortlich und unabhängig ausgeübt. Der Auftraggeber darf die pflichtgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigen.

4.2. Der Auftraggeber stellt die für die Betreuung erforderlichen betrieblichen Informationen zur Verfügung, ermöglicht Zugang zu den Arbeitsstätten und unterstützt die Abstimmung mit Sicherheitsfachkräften und gegebenenfalls der Belegschaftsvertretung.

4.3. Der Auftraggeber stellt zudem die für die Begehungen erforderlichen Zugänge, Unterlagen und, soweit notwendig, geeignete Räumlichkeiten und organisatorische Unterstützung bereit. Von der Arbeitsmedizinerin bzw. dem Arbeitsmediziner beigestellte Ausstattung wird in Anlage 2 festgehalten.

4.4. Die Arbeitsmedizinerin bzw. der Arbeitsmediziner teilt dem Auftraggeber die zur Erfüllung der Arbeitnehmerschutzpflichten erforderlichen allgemeinen und präventivmedizinischen Feststellungen und Empfehlungen mit, soweit dem keine Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen.

5. Vertretung und beigezogene Personen

5.1. Eine Vertretung durch eine entsprechend qualifizierte und berufsberechtigte Arbeitsmedizinerin oder einen solchen Arbeitsmediziner ist zulässig. Der Auftraggeber ist vorab über Person, Qualifikation und Zeitraum zu informieren; bei kurzfristiger Verhinderung unverzüglich.

5.2. Die/der beauftragte Arbeitsmediziner/in stellt die Einhaltung aller vertraglichen Pflichten, insbesondere Verschwiegenheit und Datenschutz, sicher. Gesetzliche Anforderungen an Bestellung und Verständigung bleiben unberührt. Die Haftung für beigezogene Personen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Verschwiegenheit und Datenschutz

6.1. Die ärztliche Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 Ärztegesetz 1998 sowie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Gesundheitsdaten einzelner Beschäftigter dürfen dem Auftraggeber nur bei entsprechender gesetzlicher Grundlage oder wirksamer Entbindung von der Verschwiegenheit übermittelt werden. Berichte an den Auftraggeber erfolgen grundsätzlich in einer Form, die keine unzulässigen Rückschlüsse auf einzelne Personen zulässt.

6.2. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind vertraulich zu behandeln. Die Parteien klären ihre jeweiligen datenschutzrechtlichen Rollen und erforderlichen Informationspflichten vor Beginn der Verarbeitung; eine Auftragsverarbeitung wird nicht allein durch diesen Vertrag unterstellt. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten bleiben unberührt.

7. Dokumentation und Berichterstattung

7.1. Die/der Arbeitsmediziner/in dokumentiert ihre/seine Tätigkeiten im gesetzlich gebotenen Umfang und übermittelt dem Auftraggeber die für die Erfüllung seiner Arbeitnehmerschutzpflichten erforderlichen Berichte und Empfehlungen unter Wahrung der Verschwiegenheit.

8. Honorar und Auslagen

8.1. Für die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 77a ASchG gebührt der Arbeitsmedizinerin bzw. dem Arbeitsmediziner ein Honorar in Höhe von EUR […] pro tatsächlich geleisteter Stunde, zuzüglich einer allenfalls gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Durchführung der Begehung auf Grundlage des tatsächlichen Zeitaufwandes. Das Honorar ist binnen 14 Tagen ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

8.2. Mit dem vereinbarten Stundenhonorar sind sämtliche im Zusammenhang mit der jeweiligen Begehung stehenden Leistungen, einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung sowie der Dokumentation, abgegolten. Reise- und Aufenthaltskosten werden nur insoweit gesondert vergütet, als diese vorab mit der Unternehmensleitung vereinbart wurden.

8.3. Über die regelmäßigen Begehungen hinausgehende, gesetzlich erforderliche zusätzliche Begehungen und sonstige arbeitsmedizinische Leistungen werden nach

dem vereinbarten Stundenhonorar gesondert vergütet. Diese sind nach Möglichkeit vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.

8.4. Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie sonstige besondere Untersuchungen gemäß §§ 49 ff ASchG sind nicht Gegenstand der vereinbarten Begehungsleistungen und bedürfen hinsichtlich ihrer Durchführung und Honorierung einer gesonderten Vereinbarung. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Kostentragung und den Kostenersatz gemäß § 57 ASchG bleiben unberührt.

9. Wertsicherungsklausel (optional):

9.1. Das vereinbarte Stundenhonorar ist nach Maßgabe des von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2025 (VPI 2025) oder eines an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex wertgesichert.

9.2. Als Ausgangsbasis gilt die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte endgültige Indexzahl. Die erste Anpassung erfolgt frühestens zwölf Monate nach Vertragsabschluss, danach jeweils jährlich zum Jahrestag des Vertragsabschlusses. Maßgeblich ist die Veränderung gegenüber der Ausgangsbasis beziehungsweise der bei der letzten Anpassung herangezogenen Indexzahl.

9.3. Das Stundenhonorar erhöht oder vermindert sich entsprechend der prozentuellen Veränderung des maßgeblichen Index. Die Anpassung erfolgt in beide Richtungen und wird dem Auftraggeber unter Bekanntgabe der zugrunde gelegten Indexwerte schriftlich mitgeteilt.

9.4. Sollte der vereinbarte Index nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an seine Stelle ein von Statistik Austria veröffentlichter Nachfolgeindex. Wird kein solcher veröffentlicht, ist ein dem bisherigen Index wirtschaftlich möglichst gleichwertiger Index einvernehmlich festzulegen.

10. Vertragsdauer und Beendigung

10.1. Der Vertrag beginnt am [Datum] und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

10.2. Er kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [sechs Monaten] zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

10.3. Das Recht zur vorzeitigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt unberührt, insbesondere bei Wegfall der erforderlichen Berufsberechtigung oder schwerwiegender Vertragsverletzung.

10.4. Der Auftraggeber sorgt bei Beendigung für eine rechtzeitige gesetzeskonforme Weiterbetreuung. Gesetzlich gebotene Dokumentation und Verschwiegenheit gelten über das Vertragsende hinaus.

11. Vertragsverhältnis und Haftung

11.1. Die Parteien vereinbaren die Erbringung der Leistungen im Rahmen einer selbständigen, freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit. Eine Eingliederung in die betriebliche Arbeitsorganisation des Auftraggebers ist nicht beabsichtigt. Die Arbeitsmedizinerin bzw. der Arbeitsmediziner organisiert die Leistungserbringung grundsätzlich eigenständig, insbesondere die zeitliche Einteilung innerhalb der gesetzlichen Anforderungen und der vereinbarten Begehungstermine.

11.2. Ein Weisungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der konkreten Arbeitsorganisation, der zeitlichen Gestaltung und der Art der Leistungserbringung besteht nicht. Davon unberührt bleiben die zur Erfüllung der gesetzlichen Arbeitnehmerschutzpflichten erforderlichen Abstimmungen mit dem Auftraggeber. Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses ist nicht beabsichtigt.

11.3. Für Schäden gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Eine etwaige Berufshaftpflichtversicherung ist durch die/den Arbeitsmediziner/in im gesetzlich erforderlichen Umfang aufrechtzuerhalten.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Nachweisgründen schriftlich erfolgen. Zwingende gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.

12.2. Es gilt österreichisches Recht. Für Streitigkeiten sind die gesetzlich zuständigen Gerichte zuständig; eine gesonderte Schiedsvereinbarung wird nicht getroffen.

12.3. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Gesetzlich erforderliche Meldungen oder Verständigungen gegenüber Behörden und Belegschaftsorganen werden von der jeweils verpflichteten Partei vorgenommen. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.

12.4. Die Anlagen 1 und 2 bilden integrierende Vertragsbestandteile. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet.

Wien, am [Datum]

_____ _____

Auftraggeber Arbeitsmedizinerin / Arbeitsmediziner

Anlage 1 | Betreute Arbeitsstätten und Begehungen

1. Angaben zur Arbeitsstätte
Bezeichnung des Unternehmens: […]
Anschrift der betreuten Arbeitsstätte: […]
Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: […]
Art der betrieblichen Tätigkeit: […]
Besondere arbeitsbedingte Gefährdungen und Belastungen: […]

2. Gesetzliches Begehungsintervall gemäß § 77a ASchG
Für die gegenständliche Arbeitsstätte gilt folgendes Begehungsintervall:
☐ Mindestens eine Begehung jährlich (11 bis 50 Beschäftigte)
☐ Mindestens eine Begehung in zwei Kalenderjahren (1 bis 10 Beschäftigte)
☐ Mindestens eine Begehung in drei Kalenderjahren (1 bis 10 Beschäftigte, ausschließlich Büroarbeitsplätze oder vergleichbare Gefährdungen)
Zusätzliche Begehungen erfolgen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 77a ASchG.

3. Organisation der Begehungen
Voraussichtlicher Termin der nächsten Begehung: […]
Zuständige Sicherheitsfachkraft: […]
Abstimmung beziehungsweise gemeinsame Durchführung der Begehungen mit der Sicherheitsfachkraft: […]

Anlage 2 | Ausstattung und organisatorische Rahmenbedingungen

1. Vom Auftraggeber bereitgestellte Ausstattung
Räumlichkeiten: […]
Einrichtungen und technische Ausstattung: […]
Sonstige für die arbeitsmedizinische Betreuung erforderliche Mittel und organisatorische Unterstützung: […]

2. Von der Arbeitsmedizinerin bzw. dem Arbeitsmediziner bereitgestellte Ausstattung

Eigene medizinische Geräte und Untersuchungsmittel: […]
Sonstige Ausstattung: […]

3. Ergänzende Vereinbarungen

Besondere organisatorische Erfordernisse der arbeitsmedizinischen Betreuung: […]
Sonstige Vereinbarungen: […]